

Mutterschutz in Nagelstudios

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Schwangere Arbeitnehmerinnen, die in Nagelstudios Tätigkeiten ausüben, sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, welche bestimmte Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Infektionskrankheiten durch den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (§4 Abs. 2 Z 11)

Haut und Nägel weisen grundsätzlich eine Belastung mit verschiedenen Mikroorganismen auf (z.B.: Pilzsporen, Bakterien). Diese ist bei Kunstnägeln besonders hoch.

Durch die Bearbeitung der Nägel (z.B.: Abfeilen) kann Nagelstaub mit Erregern eingeatmet werden und zu einer Infektion der Atemwege führen.

Daher sind Arbeiten, bei denen schwangere Frauen gegenüber Nagelstaub oder den Nägeln selbst ausgesetzt sind, verboten (*=unbeabsichtigte Verwendung biologischer Arbeitsstoffe*).

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine **Mutterschutzevaluierung** durchzuführen.

Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige **Mutterschutzevaluierung** immer die Grundlage für allfällige Maßnahmen dar.

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (§ 4 Abs. 2 Z 4)

Das Arbeiten von schwangeren und stillenden Müttern unter der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z.B.: Methacrylate, 4-Methoxyphenol bei Kunstnägeln, einige Nagellacke und -entferner [Aceton], Desinfektionsmittel etc.) ist nicht zulässig.

Als Grundlage zur Gefährdungsbeurteilung können beispielsweise die Gruppenmerkbblätter für Kosmetikprodukte verwendet oder Informationen von Herstellerinnen und Herstellern angefordert werden.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass werdende Mütter nicht durch Co-Exposition im Rahmen der Kunstnägelbearbeitung bzw. kosmetischen Behandlung durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet werden.

Das Arbeiten in Räumlichkeiten ist nur dann erlaubt, wenn technische und organisatorische Maßnahmen eine Exposition der Schwangeren gegenüber gesundheitsgefährdenden und biologischen Arbeitsstoffen verhindern.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie z.B. das Tragen von Handschuhen und Atemschutzmasken, bietet nach derzeitigem medizinischen Wissensstand keinen verlässlichen Infektionsschutz. Atemschutzmasken beeinträchtigen zudem die Atmung.

Bewegungen und Körperhaltungen

(§ 4 Abs. 2 Z 10 und Abs. 5 Z 1)

Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, sind nicht erlaubt. Es muss ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen der Arbeit gegeben werden.

Werdende Mütter sollen häufiges Beugen bestmöglich vermeiden. Es ist daher besonderes Augenmerk auf ergonomische Faktoren zu legen. Als problematisch anzusehen ist hierbei z.B.: die häufig vorgebeugte Zwangshaltung im Rahmen der Pediküre.

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie z.B. beim Umgang mit spitzen und scharfen Gegenständen.

Verbotene Tätigkeiten (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für werdende Mütter verboten:

- Anfertigung und Bearbeitung von Kunstnägeln bei Verwendung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe sowie gegebenenfalls unmittelbarer örtlicher Aufenthalt während solcher Tätigkeiten
- Mani- und Pediküre
- Arbeiten mit scharfen oder spitzen Gegenständen (z.B.: Skalpell) mit Verletzungsgefahr
- Reinigung und Desinfektion des Arbeitsplatzes (z.B.: Sprühdesinfektion)

Erlaubte Tätigkeiten (beispielhaft)

- Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (Terminvergabe, Telefondienst, Materialbestellungen)
- (Beratungs-)Gespräche mit Kundinnen und Kunden
- Verkauf von Kosmetikprodukten

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes:

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot, sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt.

Gesetzliche Grundlagen

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien
Layout & Druck: BMASGK **Stand:** September 2019